

Sozial & Sicher

Viele Tiere sind arme Schweine

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt in der Bevölkerung als streng. Tatsächlich aber leben Hunderttausende von Nutztieren auf engstem Raum, ohne Auslauf, angebunden oder in Einzelhaltung. Und das alles ganz legal.

Thomas Müller

Wenn es um die Haltungsbedingungen von Nutztieren geht, gerät die Fleischvermarktungsorganisation Proviande («Schweizer Fleisch - alles andere ist Beilage») ins Schwärmen: «Dass die Tiere oft auf der Alp weiden, ist kein Klischee, sondern gelebte Kultur. Die naturnahe und tiergerechte Haltung geniesst bei uns einen hohen Stellenwert», heisst es auf der Website. Und weiter: «Schweizer Fleisch verdient volles Vertrauen, denn der Standard bei der Tierhaltung ist sehr hoch.»

Mit der gleichen Botschaft samt Bildern von glücklichen Tieren auf saftigen Weiden umwirbt der Schweizer Bauernverband die Konsumentinnen und Konsumenten. Seine Produktionsrichtlinien «Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch» (QM) garantieren, «dass die strenge Schweizer Tierschutzgesetzgebung konsequent eingehalten wird», schreibt er im Netz. QM-Fleisch gelangt unter der Herkunftsbezeichnung «Suisse Garantie» in den Verkauf.

Doch wie streng ist die von der Branche hochgelobte Schweizer Tierschutzgesetzgebung tatsächlich? Weit weniger streng, als viele Konsumenten glauben. Das ergab eine repräsentative Umfrage des Schweizer Tierschutzes (STS) Ende 2013. «Weite Teile der Bevölkerung überschätzen die gesetzlichen Vorschriften zur Nutztierhaltung», stellte der STS damals fest. In der Tat erlaubt das Tierschutzgesetz respektive die dazugehörige Verordnung vieles, was der Durchschnittskonsument nicht erwarten würde. Einige Beispiele:

- Schweine dürfen dauernd im Innern gehalten werden. Weder Tageslicht noch Auslauf ist vorgeschrieben, obwohl die Tiere «im Freiland täglich mehrere Kilometer zurücklegen», wie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf seiner Website schreibt. «Vier von zehn Schweinen sehen zum ersten Mal Tageslicht, wenn sie ins Schlachthaus gekarrt werden», sagt Tobias Sennhauser von der Tierrechtsorganisation «tier-im-fokus.ch».
- Auch der vorgeschriebene Platz ist knapp bemessen. So reicht gemäss der Tierschutzverordnung für ein ausgewachsenes Schwein von 100 Kilogramm eine Fläche von 0,9 m².
- Während der Deckzeit dürfen Sauen bis zehn Tage im sogenannten «Kastenstand» gehalten werden, einem körpergrossen Einzelkäfig, der Bewegung weitgehend verunmöglicht. «Das Verbot von Kastenständen in der übrigen Zeit ist bereits ein grosser Fortschritt und sonst nirgends in Europa so vorgeschrieben», schreibt Proviande dem TA.

- Als «Unterkunft» genügen kahle Betonbuchten, denn die Schweinehalter sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Boden mit Stroh auszulegen. Nur Beschäftigungsmaterial müssen sie ihren Tieren geben.
- Auch Rindern muss kein Auslauf ins Freie gewährt werden. Sie dürfen sogar während maximal 270 Tagen im Jahr und bis zu zwei Wochen am Stück im Stall angebunden werden. Stroh am Boden ist auch hier nicht vorgeschrieben.
- Unter zwei Wochen alte Kälber dürfen laut der Verordnung einzeln gehalten werden, Kälber zwischen zwei Wochen und vier Monaten in «Kälber-Iglus» mit kleinem Auslauf. Voraussetzung ist Sichtkontakt zu Artgenossen.
- Es ist nicht verboten, trächtige Kühe zu schlachten. Eine Stichprobe des Bundesamts für Veterinärwesen im Jahr 2012 ergab, dass rund 6 Prozent der geschlachteten Kühe mindestens im fünften Monat tragend waren. Das sind jedes Jahr etwa 15 000 Tiere.
- Kuhhörner dürfen abgesägt werden, obwohl die Tiere diese durchbluteten Organe zur Körperpflege und Kommunikation untereinander benutzen.
- Für Hühner und Kaninchen verlangt das Schweizer Tierschutzrecht keinen Auslauf.
- Kaninchen dürfen ab dem Alter von acht Wochen einzeln gehalten werden.
- Ziegen und Schafe dürfen einzeln gehalten werden, sofern sie Sichtkontakt zu Artgenossen haben.



Immer drinnen: Hühner müssen in der Schweiz keinen Auslauf ins Freie haben. Foto: Gaetan Bally (Keystone)

ten werden, Kälber zwischen zwei Wochen und vier Monaten in «Kälber-Iglus» mit kleinem Auslauf. Voraussetzung ist Sichtkontakt zu Artgenossen.

- Bei Ziegen ist es zulässig, sie während 190 Tagen im Jahr und bis zu zwei Wochen am Stück anzubinden. Nicht angebunden dürfen sie permanent im Stall gehalten werden.
- Für Schafe auf der Alp ist weder ein Unterstand noch ein sicherer Zugang zu Wasser vorgeschrieben. Viele Tiere verenden laut dem Tierschutz jedes Jahr wegen mangelhafter Betreuung.
- Gewisse Eingriffe durch fachkundige Personen sind gemäss der Tierschutzverordnung auch ohne Betäubung zulässig: Abschleifen der Zahnschmelze von Ferkeln, Kürzen der Schnabelspitze von Hühnern, Kürzen der Zehen von männlichen Küken, Kürzen des Schwanzes bei Lämmern in den ersten sieben Tagen.

eines ganz deutlich: «Wenn das Gesetz eingehalten ist, heisst das noch lange nicht, dass die Tiere auch artgerecht gehalten werden.» Der Wert von Nutztieren definiert sich heute fast nur über ihre Leistungsfähigkeit und ihren ökonomischen Nutzen für den Menschen.

- «Sobald ein Tier sein Schlachtgewicht erreicht hat respektive seine Milch- oder Eierleistung nachlässt, wird es in der Regel getötet. Damit werden die Tiere zur reinen Ware degradiert und ihre natürlichen Bedürfnisse und Verhaltensweisen weitestgehend missachtet», so die Rechtsanwältin.
- Schweine etwa seien sehr soziale Tiere, die fürs Leben gern spielen, sagt Tobias Sennhauser von «tier-im-fokus.ch». «Auf die unendliche Langeweile in engen, kahlen Buchten reagieren sie mit Verhaltensstörungen. Sie werden apathisch, beißen einander die Schwänze ab und kauen an den Ohren.»

«Tiere zur Ware degradiert»

Für Christine Künzli, stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), zeigen die Beispiele

Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten

Misshandelt werden vor allem Hunde

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) führt eine Statistik über Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten in der Schweiz. Die neuesten Zahlen von 2013 zeigen Überraschendes:

- Die Zahl der Verfahren hat sich in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht. Christine Künzli, stellvertretende TIR-Geschäftsleiterin, erklärt dies damit, «dass Tierschutzdelikte heute konsequenter verfolgt werden als früher».
- In absoluten Zahlen lag der Kanton Bern mit 298 Fällen an der Spitze, gefolgt von den Kantonen Zürich (273) und St. Gallen (214). Schlusslichter waren Genf (3), Glarus (2) und Neuenburg (2).

Sie werden von Christine Künzli kritisiert: «Es ist inakzeptabel, dass gewisse Kantone das Gesetz fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen.»

- Gemessen an der Einwohnerzahl wurden in den Kantonen Appenzel Inner- und Aargau (7,61 Fälle pro 10 000 Einwohner), St. Gallen (4,57) und Graubünden (4,35) am meisten Strafverfahren durchgeführt. Am wenigsten in Glarus (0,51), Neuenburg (0,11) und Genf (0,06). Der Kanton Zürich lag mit 1,92 Verfahren unter dem Durchschnitt (2,1).
- Haustiere waren mehr als doppelt so häufig Opfer von Tierschutzdelikten wie Nutztiere. Mit Abstand am stärksten betroffen waren Hunde.

Die ausgesprochenen Bussen beliefen sich im Durchschnitt auf 300 Franken. Am höchsten waren sie in den Kantonen Aargau, Freiburg, Luzern, Thurgau und Wallis mit 400 Franken. Hinzu kamen überwiegend bedingte Geldstrafen von durchschnittlich 20 Tagessätzen. Freiheitsstrafen gab es keine. «Angesichts des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu drei Jahren Gefängnis sind die verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief», bedauert Christine Künzli. «So entsteht der Eindruck, es handle sich um Kavaliersdelikte.» (thm)

Leser fragen

Arbeit Dem Arbeitgeber die Epilepsie von sich aus melden?

Unser 18-jähriger Sohn leidet an Epilepsie. Muss er mögliche künftige Arbeitgeber von sich aus über die Krankheit informieren, wenn er sich um eine Stelle bewirbt?

Nein, sofern die Epilepsie die Eignung Ihres Sohnes für die vorgesehene Tätigkeit nicht infrage stellt, muss er sie im Bewerbungsgespräch nicht erwähnen. Dies deshalb, weil Fragen zur Gesundheit von Stellensuchenden in der Regel unzulässig sind. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Krankheit die Arbeitstauglichkeit für einen bestimmten Job herabsetzt. So müsste ein Bauarbeiter seinen künftigen Chef informieren, wenn er we-

gen eines Rückenschadens keine schweren Lasten tragen kann. Und eine Epilepsie darf nicht unerwähnt bleiben, wenn sich die betreffende Person beispielsweise als Lastwagenschaffeur bewirbt. Dann wäre die Verkehrssicherheit tangiert und die Krankheit somit im Hinblick auf die ausübende Tätigkeit relevant. Anhand dieses Kriteriums kann Ihr Sohn selber entscheiden, wo er die Krankheit erwähnen muss und wo nicht.

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch

Konsum

Wie schütze ich mich vor Gratiszeitungen?

In meinem Briefkasten landen fast täglich kostenlose Zeitungen aus der Region. Eigentlich sind das «trojanische Pferde», denn im Wesentlichen handelt es sich um Werbung. Natürlich habe ich am Briefkasten einen Kleber, der klar kommunizieren soll, dass ich keine Reklame wünsche. Nur hält sich niemand dran. Welche Möglichkeiten gibt es, um mich vor dieser unsäglichen Papierflut zu schützen?

Sie sprechen ein weit verbreitetes Ärgernis an. Im Handel oder bei der Stiftung für Konsumentenschutz ist nebst dem Kleber «Bitte keine Werbung» auch einer mit der Aufschrift «Bitte keine Gratiszei-

tungen» erhältlich. Natürlich können Sie auch selber ein solches Hinweisschild basteln und am Briefkasten anbringen. Wenn es nichts nützt, hilft wohl nur, den Postboten oder die zuständige Postfiliale direkt auf das Problem anzusprechen.

Reisen

Annullierung - sind diese Kosten nicht zu hoch?

Ein Reiseveranstalter hat für uns eine individuelle Reise zusammengestellt. Mit der Bestätigung schickt er uns nun seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen es heisst, die Annullierungskosten würden bei allen Reisen hundert Prozent betragen. Damit sind wir aber nicht einverstanden, denn die Reise findet erst im Sommer statt. Ist das überhaupt rechtens?

Beim Schweizer Bauernverband sieht man das weniger dramatisch. «Wo das richtige Niveau des Tierwohls liegt, ist subjektiv», sagt Kommunikationsleiterin Sandra Helfenstein. «Klar ist aber, dass das Tierschutzrecht in der Schweiz im Vergleich zum Ausland streng ist. Die Landwirtschaft wäre sofort bereit, noch strengere Bedingungen zu akzeptieren, wenn diese am Markt einen Mehrpreis bringen würden und die damit verbundenen Kosten gedeckt werden könnten.» Tatsache sei aber, so Helfenstein, dass alle vorhandenen Labels mit strengerem Tierschutzbestimmungen als das Gesetz seit zehn Jahren bei einem Anteil von 30 Prozent stagnierten.

Bund finanziert Werbung mit

Gemeint sind Labels wie «Terrasuisse», «Naturafarm», «IP-Suisse» oder «Bio naturel plus». Sie orientieren sich an zwei Tierwohlprogrammen des Bundes: «Regelmässiger Auslauf im Freien» (RAUS) und «Besonders tierfreundliche Stallhaltung» (BTS). Landwirte, die sich daran beteiligen, erhalten sogenannte «Tierwohlbeiträge» (im Jahr 2014 total 260 Millionen Franken). Sie sind nicht zu verwechseln mit den Direktzahlungen, die Bauern bereits zustehen, wenn sie beim Tierschutz die gesetzlichen Minimalstandards einhalten.

«Die Hälfte der Schweine wird nach den RAUS-Vorgaben gehalten, zwei Drittel nach BTS», sagt Felix Grob, Geschäftsführer des Schweineproduzentenverbands Suisseporcs. «Die Bauern könnten somit schon heute 50 Prozent Schweinefleisch produzieren, das beide Programme einhält.» Das Problem sei jedoch, dass viele Konsumenten nicht bereit seien, einen Aufpreis für Labelfleisch zu zahlen. «Sie kaufen lieber im Ausland ein, weil es dort günstiger ist, und niemand fragt sich, wie die Tiere gehalten wurden», so Grob.

Die Zahlen von Suisseporcs zeigen aber auch: Ein Drittel der Schweine in der Schweiz kennt nur die gesetzlichen Minimalbedingungen. Bei einem Gesamtbestand von 1,5 Millionen ist das immerhin eine halbe Million Tiere. Von ihnen ist in den millionenteuren Werbekampagnen der Fleischbranche, die der Bund zwecks Förderung heimischer Agrarprodukte kräftig mitfinanziert, nichts zu sehen. «Für diese Tiere ist der gesetzlich verankerte Schutz der Tierwürde nur eine leere Floskel», konstatiert Christine Künzli von der Stiftung für das Tier im Recht.

Zu relativieren sind auch Werbeversprechen wie jenes der Migros, die der kommenden Generation zuzichern, «bis 2020 die hohen Schweizer Tierwohlstandards auch bei all unseren Produkten aus dem Ausland einzuführen». Mit den «hohen Standards» ist allerdings nur die hiesige Gesetzgebung gemeint, wie die Migros auf Anfrage bestätigt.

Fazit für Konsumenten, die pro Kopf und Jahr durchschnittlich 50 Kilogramm Fleisch verzehren, die Hälfte davon Schweinefleisch: Wer wirklich etwas für das Wohl der Tiere tun will, achtet nicht bloss darauf, dass das Fleisch aus der Schweiz stammt («Suisse Garantie»), sondern kauft Fleisch mit Labeln wie zum Beispiel «Naturafarm» (Coop) oder «Terrasuisse» (Migros).

Nein. Die Annullierungskosten sollen den Schaden ausgleichen, den ein Veranstalter erleidet, wenn ein Kunde die Reise storniert. Sie müssen sich am durchschnittlichen Schadenverlauf orientieren und sind höher, je näher der Abreisetermin rückt. Wenn ein Veranstalter generell hundert Prozent verlangt, läuft das auf eine Konventionalstrafe hinaus. Solche Strafen können vom Richter herabgesetzt werden. Hinzu kommt, dass unlauter handelt, wer seine Kunden in Treu und Glauben verletzender Weise erheblich benachteiligt. Das könnte bei Schadenspauschalen der Fall sein, Urteile dazu fehlen jedoch. Schliesslich: Geschäftsbedingungen sind nur anwendbar, wenn ihnen der Kunde vor der Buchung zustimmt. Werden sie wie in Ihrem Fall erst mit der Bestätigung verschickt, bleiben sie unwirksam.